

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 18. März 1982

Nummer 11

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 172 Widmung und Aufstufung von Teilstrecken der Bundesautobahn A 524 in den Städten Düsseldorf, Duisburg und Ratingen. S. 91

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 173 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Meerbusch und dem Kreis Neuss über die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Pflegekinderdienstes. S. 92
- 174 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Meerbusch und dem Kreis Neuss über die Erfüllung der Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz. S. 95
- 175 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptmeister Horst Bertelmann). S. 95
- 176 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (Polizeiobermeister Heinz-Theo Schmitz) (Polizeihauptwachtmeister Heinrich Ingenpaß). S. 95
- 177 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Gerhard Klaffke). S. 95
- 178 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Horst Mazur). S. 96
- 179 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptwachtmeister Reinhard Paul). S. 96
- 180 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. W. Greiffendorf, Kempen). S. 96

- 181 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. W. Greiffendorf, Kempen). S. 96

- 182 Öffentliche Zustellung (Mohammad ANAYAT). S. 96

Wirtschaft und Verkehr

- 183 Ersatz-Erlaubnis für den Betrieb (Übernahme) eines Privatgleisanschlusses (Fa. Manfred Schumacher GmbH & Co. KG, Düsseldorf). S. 97

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 184 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Essen vom 8. 8. 1974 (Abl. Reg. Df. Nr. 35/1974 vom 5. 9. 1974 S. 318). S. 97

- 185 Bekanntmachung über die Zuweisung von Mitgliedern zum Niersverband. S. 97

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 186 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Reg.-Ang. Hans Josef Vidovic). S. 97
- 187 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines (Hans Günter Plaß). S. 97
- 188 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 2167575, Nr. 4072633 und Nr. 2828291). S. 98
- 189 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 17662354). S. 98
- 190 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 13501200). S. 98
- 191 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 12331138, Nr. 10968444 und Nr. 11354099). S. 97

Beilage: Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 25. 2. 1982 über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Essen vom 8. 8. 1974 (Abl. Reg. Ddorf Nr. 35/1974 vom 5. 9. 1974, S. 318)

A.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

172 Widmung und Aufstufung von Teilstrecken der Bundesautobahn A 524 in den Städten Düsseldorf, Duisburg und Ratingen

Im Gebiet der Städte Düsseldorf, Duisburg und Ratingen (Kreis Mettmann), Regierungsbezirk Düsseldorf, wird die Bundesstraße 288 zwischen der AS Duisburg-Rahm (A 524/L 60) und der AS Ratingen-Lintorf (A 524/L 239)

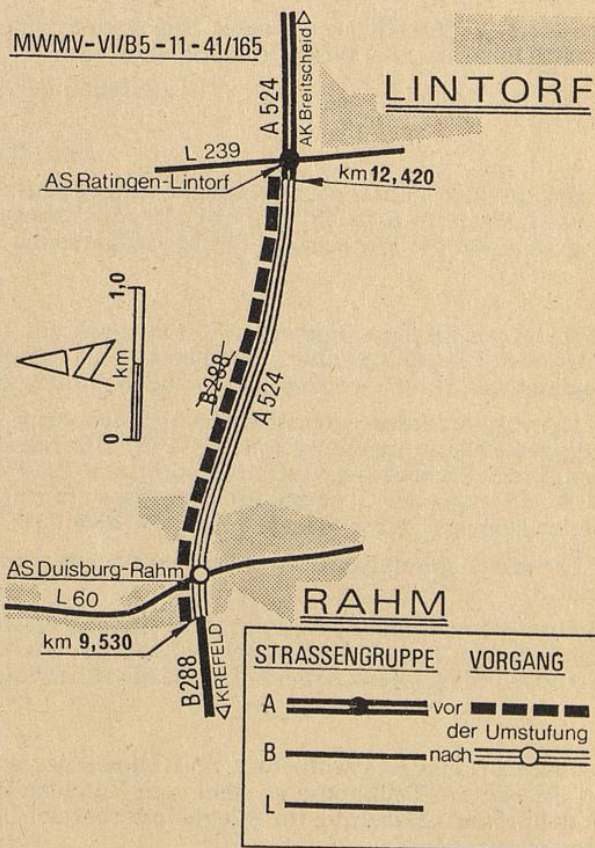
von km 9,530 bis km 12,420 (Länge 2,890 km)

mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gem. § 2 Abs. 3 a i. V. m. § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - zur Bundesautobahn A 524 aufgestuft.

In diesem Zusammenhang werden die Verbindungsstrecken der

Anschlußstelle Duisburg-Rahm (A 524/L 60) (Länge 2,627 km)

gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 FStrG Bestandteil der A 524.



Universitätsbibliothek
Düsseldorf

ju

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. (VI/B 5 - 11-41/165 - B)

Düsseldorf, den 22. Februar 1982

Der Minister
für Wirtschaft, Mittel-
stand und Verkehr

Im Auftrag
Prohaska

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 91

B.
Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten
Allgemeine Innere Verwaltung

173 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Meerbusch und dem Kreis Neuss über die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Pflegekinderdienstes

Der Regierungspräsident
31.14.01-22

Düsseldorf, den 10. März 1982

Aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (SGV. NW. 202) wird

zwischen der Stadt Meerbusch
und
dem Kreis Neuss

gemäß den Beschlüssen des Rates der Stadt Meerbusch vom 29. 10. 1981 und des Kreisausschusses des Kreises Neuss vom 16. 12. 1981 (Dringlichkeitsbeschluß) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, um die Fortsetzung des Modellversuchs „Beratung im Pflegekinderbereich“ zu ermöglichen:

§ 1

(1) Der Kreis Neuss - Jugendamt - übernimmt für den Bereich der Stadt Meerbusch die Aufgaben auf dem Gebiet des Pflegekinderdienstes in seine Zuständigkeit, soweit ohne die vorliegende Vereinbarung das Jugendamt der Stadt Meerbusch zur Wahrnehmung dieser Aufgaben berechtigt und verpflichtet wäre.

(2) Die vorgenannten Aufgaben ergeben sich aus § 31 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 4. 1977 (Bundesgesetzblatt I S. 633/795), zuletzt geändert durch Sozialgesetzbuch-Verwaltungsverfahren vom 18. 8. 1980 (Bundesgesetzblatt I S. 1469) und §§ 25, 28 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AGJWG in der Fassung vom 1. 7. 1965) (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 290).

(3) Die durch gesetzliche Regelung nicht delegierbaren Aufgaben werden von der Stadt Meerbusch durchgeführt.

(4) Um Überschneidungen im arbeitsmäßigen Ablauf zu vermeiden, wird eine Arbeitshilfe erstellt, die die Zuständigkeit bzw. den Arbeitsablauf bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis und die Aufsicht über die Pflegekinder regelt. Diese Arbeitshilfe ist als Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anzusehen.

§ 2

Der Kreis Neuss ist verpflichtet, im Rahmen der durch diese Vereinbarung übernommenen Zuständigkeiten die weitere Teilnahme an dem vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit geförderten Modellprojekt „Beratung im Pflegekinderbereich“ bis zur Beendigung des Modellprojektes zu gewährleisten.

§ 3

Zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Kreis Neuss auf dem Gebiet des Pflegekinderdienstes kraft eigener und hier übernommener Zuständigkeiten obliegen, stellt der Kreis Neuss die gemäß dem Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 23. 3. 1978 - IV B 2 - 6121.0 - erforderlichen Fachkräfte und Sachmittel zur Verfügung.

§ 4

(1) Die Kosten, die dem Kreis aus der in § 3 übernommenen Verpflichtung entstehen, tragen - nach Abzug von Zuschüssen zur Förderung des Modellprojektes „Beratung im Pflegekinderbereich“ - der Kreis Neuss und die Stadt Meerbusch anteilig nach der vom Statistischen Landesamt auf den 30. 6. des jeweiligen Haushaltsjahres fortgeschriebenen Zahl der Wohnbevölkerung der vom Kreisjugendamt zur Erfüllung dieser Aufgaben umfaßten Gemeinden bzw. Städte.

(2) Die Abrechnung erfolgt jeweils unverzüglich nach Fertigstellung der jährlichen Verwaltungskostenabrechnung durch das Jugendamt des Kreises Neuss.

§ 5

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Sie ist befristet bis zur Beendigung des Modellprojektes „Beratung im Pflegekinderbereich“, spätestens jedoch bis zum 31. 12. 1984.

Neuss, den 30. Dezember 1981

Für den Kreis Neuss

Dr. Edelmann
Oberkreisdirektor

Dr. Ammermann
Kreisrechtsdirektor

Meerbusch, den 18. Januar 1982

Für die Stadt Meerbusch

Sonnenschein
Stadtdirektor

Lunkenheimer
Beigeordneter

Arbeitshilfe zur Durchführung des Abschnitts IV JWG – Schutz der Pflegekinder

KREISJUGENDAMT	JWG	STADTJUGENDAMT
A Prüfung der Pflegestellenbewerber <ul style="list-style-type: none"> - Informationsgespräch und Hausbesuch - Antragsaufnahme und Beschaffung erforderlicher Unterlagen - Informationsaustausch mit Stadtjugendamt - Auswertungsgespräch - Pflegeeltern auf Annahme vorbereiten 	IV. Abschnitt § 27	Informationsaustausch mit Kreisjugendamt
B Vermittlung von Kindern <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Vermittlungsfähigkeit des Kindes - Gespräch mit Bezugspersonen (z. B. Eltern, Vormund, Lehrer, Erzieher) - Anamnese und Erstellung psycho-sozialer Diagnose - Vermittlung von Pflegeeltern durch Kontaktaufnahme mit Kind und Schilderung der besonderen erzieherischen Bedürfnislage unter Einbeziehung der Eltern - Besuchskontakte regeln - Mitteilung an wirtschaftl. Jugendhilfe des Stadtjugendamtes - Vorbereitung der Pflegeerlaubnis - Pflegekinderaufsicht durch ständigen Kontakt mit Pflegefamilie sicherstellen 	§ 36 AG-JWG	Aufnahme der Pflegegeldzahlung Erteilung der Pflegeerlaubnis
C Beendigung des Pflegeverhältnisses <ul style="list-style-type: none"> - Ablösungsgespräche mit Pflegeeltern und Pflegekind - Vorbereitung der Herkunftsfamilie zur Aufnahme evtl. alternativ Unterbringung Heim, Wohnheim etc. - verwaltungsmäßige Abwicklung durchführen (Statistik, Kartei) - Beendigungsmitteilung an wirtschaftliche Jugendhilfe des Stadtjugendamtes - Widerrufbescheid vorbereiten - Beendigung durch Erreichung der Altersgrenze, Absprache mit ASD Stadtjugendamt 		Einstellung der Pflegegeldzahlung Widerruf der Pflegeerlaubnis
D Elterngruppenarbeit <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeelterngruppen gründen bzw. fortführen 		
E Öffentlichkeitsarbeit <ul style="list-style-type: none"> - Werbung - Pressemitteilung 		

Verfahren:

Durch die Verzahnung der Aufgabenbereiche des örtlichen ASD und des Spezialdienstes ist ein ständiger Informationsaustausch geboten. Dem Leiter des örtlichen Jugendhilfeträgers werden wöchentlich die unterschriftsreifen Aktenvorgänge zur Erteilung/Widerruf der Pflegeerlaubnis vorgelegt. Er nimmt Kenntnis vom Einweisungsbericht bzw. von der Mitteilung über die Aufhebung des Pflegeverhältnisses an die wirtschaftliche Jugendhilfe.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Meerbusch und dem Kreis Neuss über die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Pflegekinderdienstes vom 30. 12. 1981/18. 1. 1982 wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

174 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Meerbusch
und dem Kreis Neuss
über die Erfüllung der Aufgaben
nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz**

Der Regierungspräsident
31.14.01-22

Düsseldorf, den 10. März 1982

Aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (SGV. NW. 202) wird zwischen der Stadt Meerbusch und dem Kreis Neuss gemäß den Beschlüssen des Rates der Stadt Meerbusch vom 29. 10. 1981 und des Kreis Ausschusses des Kreises Neuss vom 16. 12. 1981 (Dringlichkeitsbeschluß) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Der Kreis Neuss - Jugendamt - übernimmt für den Bereich der Stadt Meerbusch sämtliche Aufgaben auf dem Gebiet der Adoptionsvermittlung in seine Zuständigkeit, soweit ohne die vorliegende Vereinbarung das Jugendamt der Stadt Meerbusch zur Wahrnehmung dieser Aufgaben berechtigt wäre.

(2) Die Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung ergeben sich aus dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind - Adoptionsvermittlungsgesetz - vom 2. 7. 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 1762).

§ 2

Zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Kreis Neuss auf dem Gebiete des Adoptions- und Adoptionsvermittlungswesens kraft eigener und hier übernommener Zuständigkeit obliegen, stellt der Kreis Neuss die erforderlichen Fachkräfte und Sachmittel zur Verfügung.

§ 3

(1) Die Kosten, die dem Kreis aus der Erfüllung der in § 2 übernommenen Verpflichtung entstehen, tragen der Kreis Neuss und die Stadt Meerbusch anteilig nach der vom Statistischen Landesamt auf den 30. 6. des jeweiligen Haushaltsjahres fortgeschriebenen Zahl der Wohnbevölkerung der vom Kreisjugendamt zur Erfüllung dieser Aufgaben umfaßten Gemeinden bzw. Städte.

(2) Die Abrechnung erfolgt jeweils unverzüglich nach Fertigstellung der jährlichen Verwaltungs-kostenabrechnung durch das Jugendamt des Kreises Neuss.

§ 4

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Sie kann von jedem der Beteiligten zum 31. 12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten schriftlich gekündigt werden.

Neuss, den 30. Dezember 1981

Für den Kreis Neuss

Dr. Edelmann
Oberkreisdirektor

Dr. Ammermann
Kreisrechtsdirektor

Meerbusch, den 18. Januar 1982

Für die Stadt Meerbusch

Sonnenschein
Stadtdirektor

Lunkenheimer
Beigeordneter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Meerbusch und dem Kreis Neuss über die Erfüllung der Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz vom 30. 12. 1981/18. 1. 1982 wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 95

175 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeihauptmeister Horst Bertelman)

Der Regierungspräsident
25.1.15.84

Düsseldorf, den 8. März 1982

Der vom Polizeidirektor in Krefeld für den Polizeihauptmeister Horst Bertelman ausgestellte Dienstausweis Nr. 20 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 95

176 **Ungültigkeitserklärung
von Polizeidienstausweisen**
(Polizeiobermeister Heinz-Theo Schmitz)
(Polizeihauptwachtmeister Heinrich Ingenpaß)

Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 3. März 1982

Der vom Polizeidirektor Krefeld für den Polizeiobermeister Heinz-Theo Schmitz am 22. 2. 1978 ausgestellte Dienstausweis Nr. 530

und Polizeihauptwachtmeister Heinrich Ingenpaß ausgestellte Dienstausweis Nr. 809 ist in Verlust geraten.

Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 95

177 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeiobermeister Gerhard Klaffke)

Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 4. März 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Duisburg für den Polizeiobermeister Gerhard Klaffke am 6. 10. 1971

ausgestellte Dienstausweis Nr. 1325 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 95

**178 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeiobermeister Horst Mazur)

Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 4. März 1982

Der vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf für den Polizeiobermeister Horst Mazur am 11. 5. 1978 ausgestellte Dienstausweis Nr. 837 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 96

**179 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeihauptwachtmeister Reinhard Paul)

Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 5. März 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Duisburg für den Polizeihauptwachtmeister Reinhard Paul am 6. 4. 1981 ausgestellte Dienstausweis Nr. 2068 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 96

180 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. W. Greiffendorf, Kempen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 8. März 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 Absatz 2 Buchstabe b des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBL. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Greiffendorf, Mülhauser Straße 7, 4152 Kempen, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl.-Ing. (FH) Hans-Jürgen Bäumges zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen. (Vermessungsgenehmigung II)

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 96

**181 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. W. Greiffendorf, Kempen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 8. März 1982

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Greiffendorf, Mülhauser Straße 7, 4152 Kempen, mit Verfügung vom 24. März 1980 - 33.2416 - (Abl. Reg. Düsseldorf S. 102/1980) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Ing. (grad.) Manfred Südbeck ist erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 96

182 Öffentliche Zustellung
(Mohammad ANAYAT)

Der Regierungspräsident
21.12.-36 (143/81)

Düsseldorf, den 11. März 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 11. 3. 1982, Az. wie oben, wegen Versagung der Aufenthaltserlaubnis, konnte dem Adressaten, dem pakistanischen Staatsangehörigen Mohammad ANAYAT, zuletzt wohnhaft gewesen Tönisheider Straße 1, 5603 Wülfrath, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBL. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 18. 3. 1982 bis zum 2. 4. 1982, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 2. 4. 1982, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 96

Wirtschaft und Verkehr

- 183 **Ersatz-Erlaubnis
für den Betrieb (Übernahme) eines
Privatgleisanschlusses**
(Fa. Manfred Schumacher GmbH & Co. KG,
Düsseldorf)

Der Regierungspräsident
53.72-01/1-82

Düsseldorf, den 23. Februar 1982

Aufgrund der §§ 34, 35 i. V. m. § 12 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. 2. 57 (GV. NW. S. 11) in der z. Z. gültigen Fassung habe ich der Firma Manfred Schumacher GmbH u. Co. KG, Düsseldorf, die Ersatz-Erlaubnis zum Betrieb (Übernahme) ihres Privatgleisanschlusses, angeschlossen über die Gleisanlagen der Fa. Mannesmannröhren-Werke AG, Werk Reisholz an die Gleisanlagen der Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz AG, unter Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten und Hinweisen erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 97

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 184 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet
der Stadt Essen vom 8. 8. 1974**
(Abl. Reg. Df. Nr. 35/1974 vom 5. 9. 1974 S. 318)

Der Regierungspräsident
51.2.1.08.03

Düsseldorf, den 25. Februar 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höherer Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffierte Fläche in Essen, Gemarkung Haarzopf, Flur 2, Flurstücke 646 tlw., 363 tlw., 362 tlw., 563 tlw., 634 tlw., 635 tlw., 644 tlw., 668, 669 tlw., 676 tlw., 673 tlw., 674 tlw., 578 tlw., Flur 1, Flurstück 56 tlw.

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Essen vom 8. 8. 1974 angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung 1 Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident
Düsseldorf
als Höhere Landschaftsbehörde
In Vertretung
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 97

- 185 **Bekanntmachung über die
Zuweisung von Mitgliedern zum Niersverband**

Der Regierungspräsident
54.14.12.10

Düsseldorf, den 5. März 1982

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügung vom 2. 3. 1982 - 54.14.12.10 - gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) sind der Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth, Kerken, der Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth, Issum, der Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth, Kevelaer und der Netteverband, Nettetal, Mitglieder des Niersverbandes geworden.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 97

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 186 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Reg.-Ang. Hans Josef Vidovic)

Der Regierungspräsident
25.1.1584

Der vom Polizeipräsidenten in Duisburg für den Reg.-Ang. Hans Josef Vidovic am 3. 12. 1980 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 179 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 97

- 187 **Ungültigkeitserklärung
eines Jahresjagdscheines**
(Hans Günter Plaß)

Der für Herrn Hans Günter Plaß, geb. am 23. 4. 1931 in Essen, wohnhaft: 4300 Essen 11, Himmelpforten 4, am 2. 4. 1979 ausgestellte Jahresjagdschein Nr. 643/79 - verlängert für das Jagdjahr 1981/82 - ist gestohlen worden. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 97

188 Aufgebot von Sparkassenbüchern
(Nr. 2167575, Nr. 4072633 und Nr. 2828291)

Die Sparkassenbücher Nr. 2167575, Nr. 4072633 und Nr. 2828291 wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. als verloren gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 3. März 1982

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand
Kratz Kampmann

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 98

189 Aufgebot eines Sparkassenbuches
(Nr. 17662354)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 17662354 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert bis spätestens 4. Juni 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 4. März 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 98

190 Aufgebot eines Sparkassenbuches
(Nr. 13501200)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 13501200 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 8. Juni 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 8. März 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 98

191 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
(Nr. 12331138, Nr. 10968444 und Nr. 11354099)

Die Sparkassenbücher Nr. 12331138, Nr. 10968444 und Nr. 11354099 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 Spk.VO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 4. März 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 98

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf
Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,— DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,— DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.